

Ausfertigung

Gemeinde Sipplingen
Bodenseekreis

Satzung der Gemeinde Sipplingen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Sipplingen erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerschuldner

(1)

Steuerschuldner ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.

(2)

Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.

(3)

Sind mehrere Personen Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

(4)

Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland belegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Einwohners, der nicht dauernd von seiner Familie oder seinem Lebenspartner getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(5)

Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für das Innehaben einer ausschließlich aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Einwohners, der seiner Arbeit nicht von der gemeinsamen Wohnung aus nachgehen kann.

§ 3 Steuermaßstab

(1)

Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

(2)

Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltniete)

(3)

Wenn nur eine Bruttokaltniete (einschließlich Nebenkosten, ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltniete die um einen Abzug von 10 v.H. verminderte Bruttokaltniete. Wenn nur eine Bruttowarmniete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltniete die um einen Abzug von 20 v.H. verminderte Bruttowarmniete.

(4)

Statt des Betrages nach Abs. 2 und 3 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltniete geschätzt, die in Anwendung des jeweils aktuellen Mietspiegels der Gemeinde Sipplingen für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Größe, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 4 Steuersatz

(1)

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 28 v.H. des jährlichen Mietaufwandes nach § 3.

Ausfertigung

(2)

In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(3)

Weist der Steuerschuldner zu Beginn des Veranlagungszeitraumes nach, dass aufgrund vertraglicher Bindungen nur eine zeitlich begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit besteht, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit für den Inhaber der Zweitwohnung im Veranlagungszeitraum:

- bis zu 1 Monat 25 v.H. der Sätze nach Abs. (1)
- bis zu 3 Monaten 50v.H. der Sätze nach Abs. (1)
- bis zu 6 Monaten 75 v.H. der Sätze nach Abs. (1)

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1)

Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2)

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung nicht mehr innehat.

(3)

Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.

(4)

In den Fällen des Abs. 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

(1)

Wer im Stadtgebiet eine Wohnung bezieht oder aufgibt, hat dies bei der Gemeindeverwaltung schriftlich innerhalb einer Woche nach dem Einzug oder Auszug anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.

(2)

Der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 12.11.2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder der aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sipplingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung

Sipplingen, den 11.12.2020
Ausgefertigt:

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'Gortat', written over the printed name 'Gortat'.

Gortat
Bürgermeister